

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 60/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Olga H. geb. R. L. Street, D.
H. S./A.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium der
Finanzen, K.-F.-Straße 9, M.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Fuchs,
Winter und Dr. Graßhof

am 19. November 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. No-
vember 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Wenn er den anamnestischen
Angaben der Klägerin teilweise nicht glaubt und sich deshalb
mit dem medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. W. nicht
davon zu überzeugen vermag, daß die Klägerin seit 1. Januar
1950 unter verfolgungsbedingten Beschwerden leidet, so ist
das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Rechtsgrundsätz-
liche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf.

23

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Das rechtliche Gehör ist der Klägerin schon deshalb nicht versagt worden, weil die Sachverständigengutachten des Prof. Dr. W. schon im landgerichtlichen Verfahren eingeholt und vom Landgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt worden sind.

Herr

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)